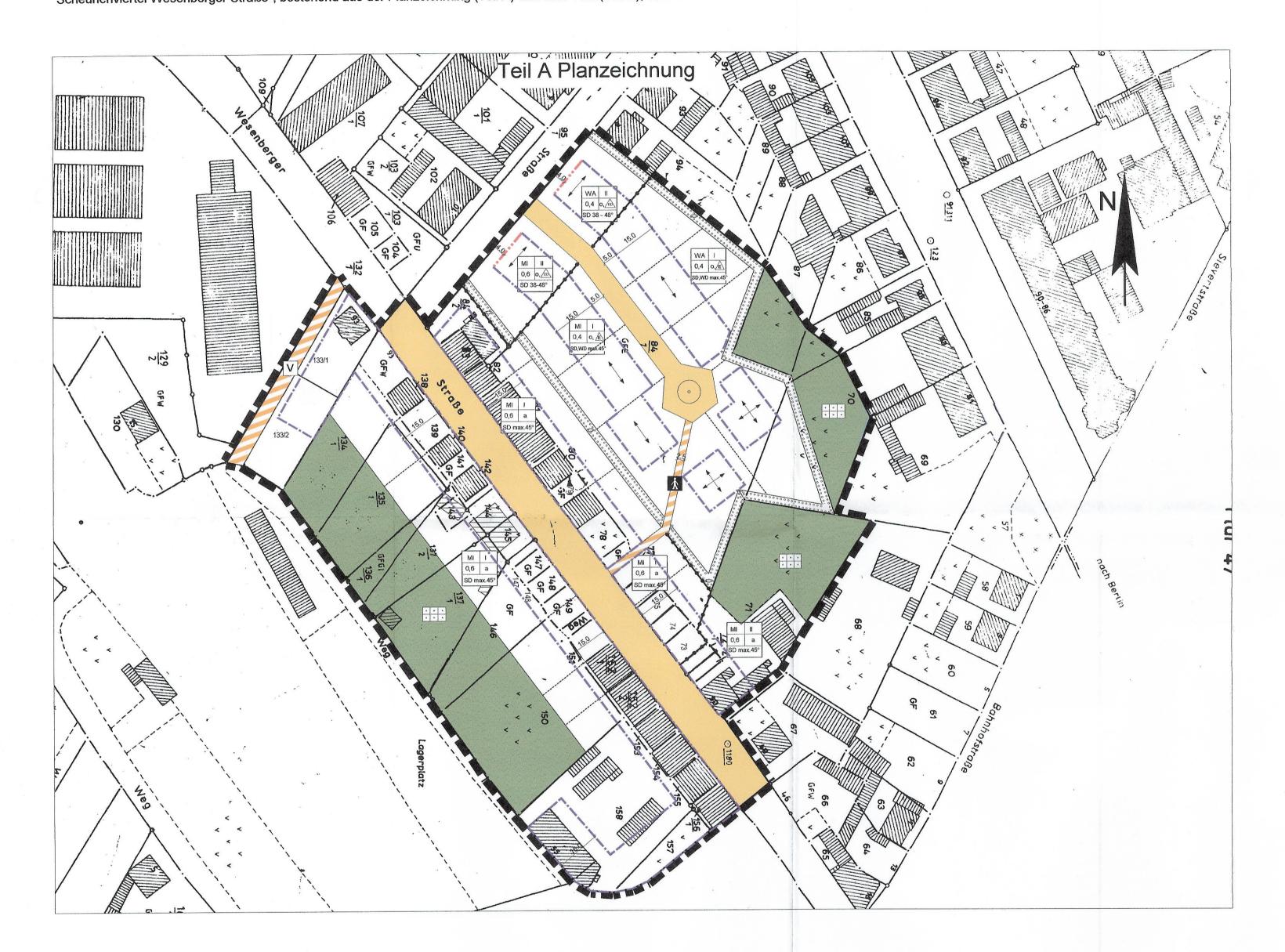
Satzung der Stadt Neustrelitz über den Bebauungsplan Nr. 49/03 und die örtlichen Gestaltungsvorschriften für das Gebiet "Scheunenviertel Wesenberger Straße"

Entwurf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI.I. S. 2141 1998 I. S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBI. I. S. 1359) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBI. M-V 1998 S.468), zuletzt geändert durch 1. ÄndG-LBauO M-V vom 28.03.2001 (GVOBI. M-V 2001 S. 60) wird nach folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49/03 einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften für das Gebiet Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz vom "Scheunenviertel Wesenberger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

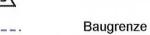
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

offene Bauweise

abweichende Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig



nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig



Stellung des Hauptbaukörpers

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen



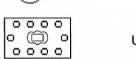
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20,25 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß



anzupflanzender Einzelbaum



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Hecken)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 BauO M-V)

Satteldach

max. 45° maximale Dachneigung

Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen _____

Flurstücksnummer

Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschoßzahl
Grundflächenzahl	Bauweise
Dachform, D	achneigung

Teil B - Textliche Festsetzungen

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu Bauweisen, überbaubaren Grundstücksflächen sowie zur Höchstzahl zulässiger Wohnungen

1.1. Maß der baulichen Nutzung

- 1.1.1. Gemäß § 19 (4) BauNVO können die Grundflächenzahlen der Grundstücke, die an die Planstraße A grenzen, nur bis um 25 % (somit bis zur GRZ von 0,5) überschritten
- 1.1.2. Das zulässige Höchstmaß von einem Vollgeschoss (I) kann auf den Grundstücken, die an die Wesenberger Straße grenzen, gemäß § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise um ein Vollgeschoss überschritten werden. Dabei darf die Gebäudehöhe eines auf einem angrenzenden Grundstück bestehenden Hauptgebäudes nicht überschritten werden. Grenzen zwei Grundstücke mit in der Höhe unterschiedlichen Gebäuden an, ist die größere Gebäudehöhe maßgebend.
- 1.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

1.2.1. Gemäß § 22 (4) BauNVO können auf den Grundstücken mit festgesetzter abweichender Bauweise, die direkt an die Wesenberger Straße grenzen, Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand oder nur mit einem Grenzabstand zu einer Grundstücksseite errichtet werden.

1.2.2. Die in der Planzeichnung festgesetzten hofseitigen (straßenabgewandten) Baugrenzen können auf den Grundstücken an der Planstraße A gemäß § 23 (3) BauNVO um bis zu 3 m überschritten werden, wenn der die Baugrenze überschreitende Gebäudeteil einen Mindestabstand von 1,5 m zum Kronenbereich eines gemäß Punkt 3.1. zu erhaltenen Baums einhält. Garagen und Nebenanlagen können gemäß § 23 (5) BauNVO außerhalb der über-

halb des Kronenbereichs gemäß Punkt 3.1. zu erhaltender Bäume errichtet werden und einen Mindestabstand von 5 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den auf der Grundlage dieses Bebauungsplans neu errichteten oder umgenutzten Gebäuden höchstens 2 Wohnungen je Grundstück

baubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie außer-

Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzmaßnahmen) gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

In den auf der Grundlage dieses Bebauungsplans neu errichteten oder umgenutzten Gebäuden sind Fensteröffnungen von Schlafräumen (einschließlich zum Schlafen genutzte Kinderzimmer) nur auf der der Gleisanlage der Bahnstrecke Berlin-Rostock/Stralsund abgewandten Gebäudeseite zulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen (insbesondere Einbau schallschützender Fenster kombiniert mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen) ein hinreichender Schallschutz gewährleistet wird.

3. Grünordnerische Festsetzungen

1.3. Höchstzahl zulässiger Wohnungen

- 3.1. Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind auf den Grundstücken, die ausschließlich über die Planstraße A erschlossen werden, je Grundstück mindestens 3 vorhandene Bäume zu erhalten und mindestens ein mittelkroniger Laubbaum neu zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Hochstamm, Mindeststammumfang 10 cm). Grundlage hierfür bildet die in der Planzeichnung vorgeschlagene Grundstücksaufteilung. Auf den übrigen Grundstücken im Geltungsbereich des B-Plans ist für jeden abgängigen Baum ein mittelkroniger Baum (Hochstamm, Mindeststammumfang 10 cm) als Ersatz zu pflan-Die festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Hecken) sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage, die die
- 3.2. Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist das auf den Privatgrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung zu bringen. Eine - ggf. teilweise -Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

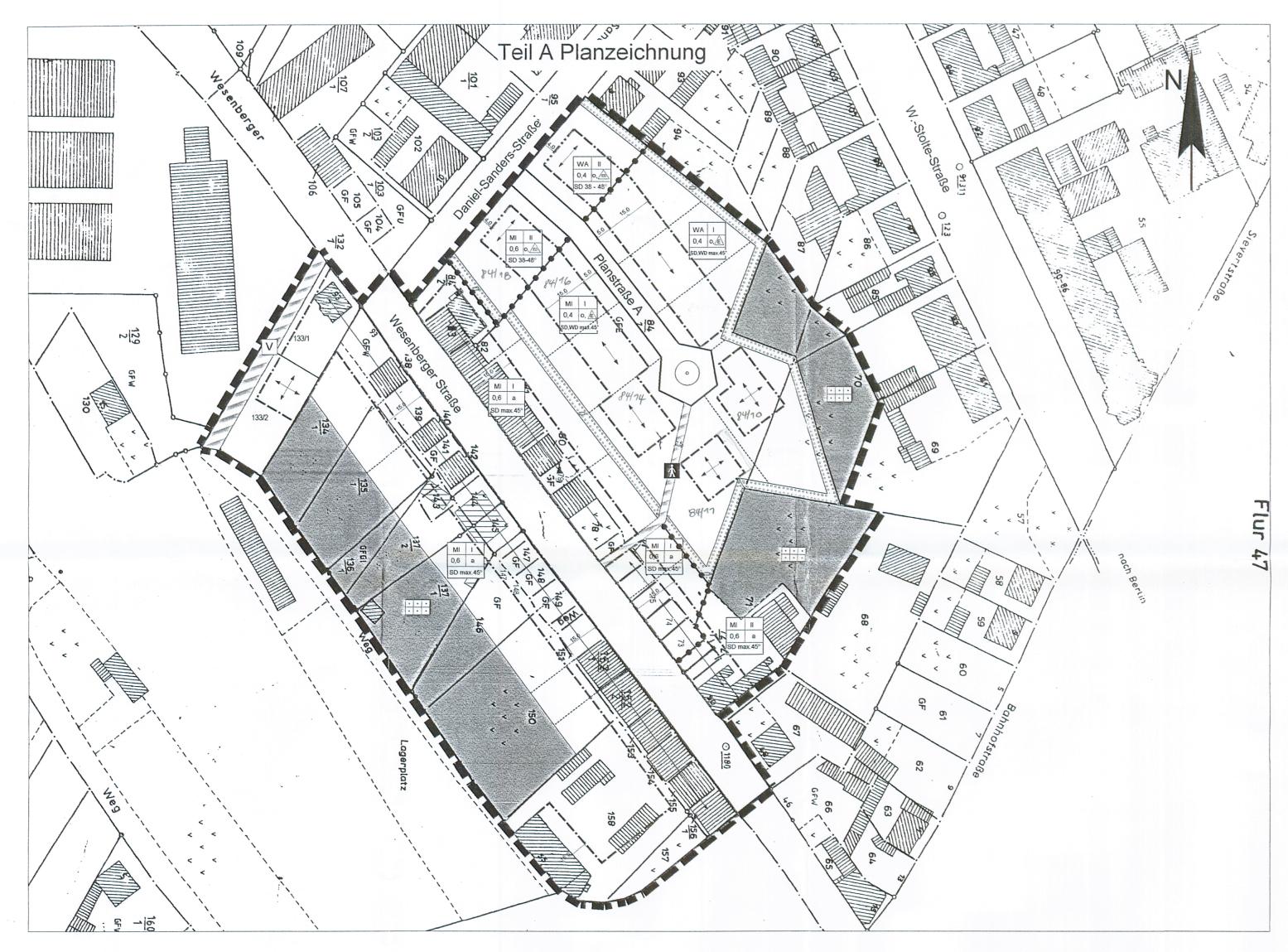
Hauptnutzung des jeweiligen Grundstücks darstellt, umzusetzen.

- 4.1. Gemäß § 11 DSchG M-V ist der Finder archäologischer Denkmäler bzw. auffälliger Bodenverfärbungen sowie der Leiter der entsprechenden Arbeiten, der Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstands erkennen, für die Benachrichtigung des Landesamtes für Bodendenkmalpflege und die Sicherung der Fundstelle verantwortlich.
 - Der Fund und seine Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.
- 4.2. Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, insbes. §§ 2-7a, 33) i.V.m. dem Landeswassergesetz M-V (LWaG, insbes. §§ 5, 32, 39) ist die Benutzung von Grundwasser (z. B. Entnahme, Absenkung, Einleitung von Niederschlagswasser befestigter/bebauter Flächen) in Abhängigkeit von der Art der Benutzung erlaubnis- oder anzeigepflichtig. Zuständige Behörde ist gemäß § 108 LWaG der Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz (untere Wasserbehörde).



Satzung der Stadt Neustrelitz über den Bebauungsplan Nr. 49/03 und die örtlichen Gestaltungsvorschriften für das Gebiet "Scheunenviertel Wesenberger Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI.I. S. 2141, ber. BGBI. 1998 I. S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBI. I. S. 1359) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBI. M-V 1998 S.468), zuletzt geändert durch 1. ÄndG-LBauO M-V vom 28.03.2001 (GVOBI. M-V 2001 S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz vom 28.04.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49/03 einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften für das Gebiet "Scheunenviertel Wesenberger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Verfahrensvermerke

- 1. Die Stadtvertretung hat am 28.08.2003 die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) beschlossen. Dies ist am 20.09.2003 ortsüblich im "Strelitzer Æcho" bekannt gemacht Neustrelitz And on
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben von 27.05.2004 beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgte am 25.08.2004 Neustrelitz, 1600 00
- Die frühzeitige Burgerbeteiligung fand in der Zeit vom 10.05. 11.06.2004 durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs zum B-Plan statt. Dies ist am 01.05.2004 im "Strelitzer Echo" Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte durch
- Neustrelitz, /6060

- 4. Die Stadtvertretung hat die zum Vorentwurf eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen am 30.09.2004 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Neustrelitz, / 6 44 4



- 5. Die Entwürfe des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.11.2004 bis zum 10.12.2004 während der Dienstzeiten (Mo., Mi., Do. 7.15 – 16.00 Uhr, Di. 7.15 – 18.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.30 Uhr) nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder innerhalb der Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.10.2004 im "Strelitzer Echo" bekannt gemacht worden. Im Weiteren ist dabei gemäß § 3 (2) BauGB darauf hingewiesen worden, dass zum Bebauungsplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.
- Neustrelitz. 16 06 05
- 6. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Der B-Plan "Scheunenviertel Wesenberger Straße" einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.04.2005 als Satzung beschlossen Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.



Bürgermeister 9. Die Satzung über den B-Plan einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften wird hiermit Neustrelitz, CC CCS 10. Die Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ım "Strelitzer Echo" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die

8. Die Satzung über den B-Plan einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften wurde

der Kommunalaufsicht angezeigt.

gemäß § 5 (4) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach BauGB und KV M-V und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß BauGB bzw. KV M-V und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß BauGB Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten

Neustrelitz, Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am

Neustrelitz, C.C. CCS

wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 35.5.05

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

MI

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

offene Bauweise

abweichende Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20,25 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

anzupflanzender Einzelbaum

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Hecken)

Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 BauO M-V)

max. 45° maximale Dachneigung

-0-0-0-

Hauptfirstrichtung

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksgrenzen geplante Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer

<u>Nutzungsschablone</u>

Dachform, Dachneigung

Teil B - Textliche Festsetzungen

- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu Bauweisen, überbaubaren Grundstücksflächen sowie zur Höchstzahl zulässiger Wohnungen
- 1.1. Maß der baulichen Nutzung
- 1.1.1. Gemäß § 19 (4) BauNVO können die Grundflächen zahlen der Grundstücke, die an die Planstraße A grenzen, nur bis um 25 % (somit bis zur GRZ von 0,5) überschritten
- 1.1.2. Das zulässige Höchstmaß von einem Vollgeschoss (I) kann auf den Grundstücken, die an die Wesenberger Straße grenzen, gemäß § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise um ein Vollgeschoss überschritten werden. Dabei darf die Gebäudehöhe eines auf einem angrenzenden Grundstück bestehenden Hauptgebäudes nicht überschritten werden. Grenzen zwei Grundstücke mit in der Höhe unterschiedlichen Gebäuden an. ist die größere Gebäudehöhe maßgebend.
- 1.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 - 1.2.1. Gemäß § 22 (4) BauNVO können auf den Grundstücken mit festgesetzter abweichender Bauweise, die direkt an die Wesenberger Straße grenzen, Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand oder nur mit einem Grenzabstand zu einer Grundstücksseite errichtet werden.
- 1.2.2. Die in der Planzeichnung festgesetzten hofseitigen (straßenabgewandten) Baugrenzen können auf den Grundstücken an der Planstraße A gemäß § 23 (3) BauNVO um bis zu 3 m überschritten werden, wenn der die Baugrenze überschreitende Gebäudeteil einen Mindestabstand von 1,5 m zum Kronenbereich eines gemäß Punkt 3.1. zu erhaltenen Baums einhält.

Garagen und Nebenanlagen können gemäß § 23 (5) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie außerhalb des Kronenbereichs gemäß Punkt 3.1. zu erhaltender Bäume errichtet werden und einen Mindestabstand von 5 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.

1.3. Höchstzahl zulässiger Wohnungen

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den auf der Grundlage dieses Bebauungsplans neu errichteten oder umgenutzten Gebäuden höchstens 2 Wohnungen je Grundstück

2. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzmaßnahmen) gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

In den auf der Grundlage dieses Bebauungsplans neu errichteten oder umgenutzten Gebäuden sind Fensteröffnungen von Schlafräumen (einschließlich zum Schlafen genutzte Kinderzimmer) nur auf der der Gleisanlage der Bahnstrecke Berlin-Rostock/Stralsund abgewandten Gebäudeseite zulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen (insbesondere Einbau schallschützender Fenster kombiniert mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen) ein hinreichender Schallschutz gewährleistet wird.

- 3. Grünordnerische Festsetzungen
- 3.1. Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind auf den Grundstücken, die ausschließlich über die Planstraße A erschlossen werden, je Grundstück mindestens 3 vorhandene Bäume zu erhalten und mindestens ein mittelkroniger Laubbaum neu zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Hochstamm, Mindeststammumfang 10 cm). Grundlage hierfür bildet die in der Planzeichnung vorgeschlagene Grundstücksaufteilung. Auf den übrigen Grundstücken im Geltungsbereich des B-Plans ist für jeden abgängigen Baum ein mittelkroniger Baum (Hochstamm, Mindeststammumfang 10 cm) als Ersatz zu pflan-Die festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (He-

cken) sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage, die die Hauptnutzung des jeweiligen Grundstücks darstellt, umzusetzen.

- 3.2. Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist das auf den Privatgrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung zu bringen. Eine - ggf. teilweise -Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.
- 4.1. Gemäß § 11 DSchG M-V ist der Finder archäologischer Denkmäler bzw. auffälliger Bodenverfärbungen sowie der Leiter der entsprechenden Arbeiten, der Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstands erkennen, für die Benachrichtigung des Landesamtes für Bodendenkmalpflege und die Sicherung der Fundstelle verantwortlich.

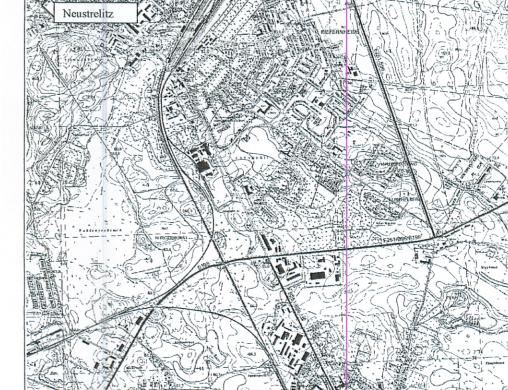
Der Fund und seine Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

4.2. Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, insbes. §§ 2-7a, 33) i.V.m. dem Landeswassergesetz M-V (LWaG, insbes. §§ 5, 32, 39) ist die Benutzung von Grundwasser (z. B. Entnahme, Absenkung, Einleitung von Niederschlagswasser befestigter/bebauter Flächen) in Abhängigkeit von der Art der Benutzung erlaubnis- oder anzeigepflichtig. Zuständige Behörde ist gemäß § 108 LWaG der Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz (untere Wasserbehörde).

10 - Nr. 24



B-Plan Nr. 49/03, Scheunenviertel Wesenberger Straße" Stand: 28.04.2005



rechtskraftis

am 4.11.05 an Fran Runge Band Etempla